

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat der Bürgerwind Altenrheine West GmbH & Co. KG mit Datum vom 05.08.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 in 48432 Rheine“.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von **zwei** Windenergieanlagen des Typs Nordex des Typs Nordex N175 mit einer Leistung von je 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m nachfolgenden Standortkoordinaten:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 East Zone 32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 6	Rheine r.d. Ems	110	38	397.368	5.797.096
WEA 7	Rheine r.d. Ems	110	28	396.953	5.797.212

Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlagen betreffende, behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW
- Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 12.03.2026, Az.: 26.10.01-058/2026.0002 Nr. 02-26 erteilt.

- Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.03.2026 durch die Stadt Rheine erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Wasserwirtschaftsrecht, zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht, Arbeitsschutzrecht und dem Straßenverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden“.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 16.09.2026 bis zum Ablauf des 30.09.2026 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Da sich das Vorhaben zum einem auf den Bereich der Stadt Rheine als Standortgemeinde und zum anderen auf den Bereich der Stadt Hörstel, der Samtgemeinde Spelle und dem Landkreis Emsland auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Gemeinden einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (16.09.2026 bis zum Ablauf des 30.09.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1454 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.09.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 10.09.2026
Az.: 67/3-566-0035/25/1.6.2

Im Auftrag
Kleemann